

IDW Institut
der Wirtschaftsprüfer
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

02.06.2022 ES/Bu/EBI
Telefon: +49 30 82403-132
Telefax: +49 30 82403-22132
E-Mail: esser@gdw.de

Stellungnahme zum IDW EQMS 1 "Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis"

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns liegt der Entwurf des IDW EQMS 1 "Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis" vom 13.12.2021 vor. Gerne kommen wir Ihrer Aufforderung nach und übersenden Ihnen unsere Ergänzungs- und Änderungsvorschläge.

1

Definition von Partner (Tz 8 n.)

Bei der Aufzählung in Textziffer 8 n. sollte klargestellt werden, dass es sich dabei nicht nur um die Geschäftsführung der WP-Praxis, sondern auch um die angestellten Wirtschaftsprüfer oder andere zeichnungsberechtigte Personen handeln kann. Daher schlagen wir vor, einen angepassten Satz aus Buchstaben w. anzufügen.

"... Durchführung eines Auftrags zu verpflichten. **Nicht vorausgesetzt wird, dass der Partner die Stellung eines Gesellschafters in der WP-Praxis hat. Es kann sich auch um angestellte Wirtschaftsprüfer oder um weitere zeichnungsberechtigte Personen (soweit zulässig) handeln.**"

Damit wird verständlicher, wer alles zum Auftragsteam (Textziffer 8 c.) und zum Team (Textziffer j.) gehört.

2

Definition der "Praxisleitung" (Tz 8 o.)

Die Aufzählung in Textziffer 8 o. sollte noch die Praxisleitung bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband umfassen und wie folgt ergänzt werden:

"... sowie der für die Prüfung verantwortliche Vorstand bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband."

3**Definition "QMS-Mangel" (Tz 8 q.)**

In Textziffer 8 q. wird definiert, wann ein QMS-Mangel vorliegt. Dies ist z. B. der Fall, wenn "ein Qualitätsziel, das zum Erreichen des Ziels des Qualitätsmanagementsystems (vgl. Tz. 7) erforderlich ist, nicht festgelegt ist".

Dabei bleibt aber der Vergleichsmaßstab offen, also wie festgestellt wird, ob ein Qualitätsziel fehlt. Daher wäre es zu empfehlen statt auf Textziffer 7 eher auf Textziffer 24 sowie auf den Abschnitt 6.4.2 zur "Festlegung der Qualitätsziele" zu verweisen, denn dort werden die Mindestziele für die Regelungsbereiche beschrieben.

4**Rechenschaftspflicht der Praxisleitung (Tz 23 b.)**

Die Textziffer 23 b. ist wie folgt formuliert:

"Die Praxisleitung ist für die Qualität verantwortlich und rechenschaftspflichtig."

Wem gegenüber die Rechenschaftspflicht besteht ist nicht ausgeführt. Dies könnten sein: die Berufsaufsicht, die Praxisinhabern oder die externe Qualitätskontrolle. Hier wäre eine Erläuterung von Vorteil.

5**Lösung von Meinungsverschiedenheiten (Tz 73)**

Nach Textziffer 73 sind Regelungen für Meinungsverschiedenheiten nur für Abschlussprüfungen von PIE zu treffen. In IDW QS 1 Tz 181 sind alle auch andere Konstellationen wie z. B. Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Auftragssteams aufgeführt. Warum diese weggefallen sind, ist nicht nachzuvollziehen.

6**Leistungsbeurteilung der Praxisleitung (Tz 102)**

Nach Textziffer 102 hat die WP-Praxis eine regelmäßige Leistungsbeurteilung der Praxisleitung und des für das Qualitätsmanagementsystem operativ Verantwortlichen vorzunehmen. Weitere Ausführungen sind in A181 und A182 enthalten.

Wir weisen auf folgende Punkte hin:

- Wir raten von einer Leistungsbeurteilung der Praxisleitung ab. Die Durchführung einer solchen Beurteilung halten wir für realitätsfremd. Als Leistungsbeurteiler werden in A181 externe Dienstleister oder Mitglieder des Aufsichtsorgans genannt. Eine zusätzliche finanzielle und zeitliche Belastung durch die Beauftragung eines externen Dritten halten wir gerade für kleine und mittlere Praxen für eine unzumutbare Belastung. Die Überprüfung durch ein Mitglied des Aufsichtsrats halten wir für nicht durchführbar, denn der Aufsichtsrat soll die Geschäftsführung überwachen und nicht beurteilen. Wir halten die Überprüfung der Arbeit der Praxisleitung durch den externen Qualitätskontrolleur (Zyklus: spätestens alle 6 Jahre) für absolut ausreichend. Ferner wird das Qualitätssicherungsmanagement und damit auch indirekt die verantwortliche Praxisleitung jährlich durch die Interne Nachschau überprüft.

- Eine regelmäßige Beurteilung des für das Qualitätssicherungssystem operativ Verantwortlichen ist unseres Erachtens sinnvoll.
- Die Leistungsbeurteilung soll "regelmäßig" erfolgen. Wir halten den Beurteilungszyklus "regelmäßig" für zu unspezifisch. Besser wäre eine jährliche Beurteilung. Und für die Praxisleitung würde sich ein rund 6-jähriger Beurteilungszyklus ergeben.
- Es wird nicht festgelegt, wie diese Beurteilung erfolgen soll: mündlich oder schriftlich. Zu Nachweiszwecken empfehlen wir eine kurze schriftliche Dokumentation.

Wir empfehlen die Textziffern 102, A181 und A182 zu überarbeiten.

Falls die "Leistungsbeurteilung der Praxisleitung" aufgrund internationaler Vorgaben nicht abbedungen werden kann, halten wir eine Selbstbewertung der Praxisleitung für vorstellbar. Diese könnte jährlich erfolgen und zum Nachweis dokumentiert werden. Das Ergebnis der Selbstbewertung der Praxisleitung könnte einmal im Jahr an den Aufsichtsrat berichtet werden.

7

Streben nach Exzellenz (Tz A33)

In Textziffer A33 wird als ein Beispiel für berufliche Verhaltensanforderungen, Werte und Einstellungen folgender Aspekt genannt:
"Streben nach Exzellenz".

Wir halten dieses Beispiel für überzogen und schlagen die Formulierung "Streben nach qualitativ hochwertiger Facharbeit" vor.

8

Kontinuierliche Überwachungstätigkeit (Tz A137)

In Textziffer A137 wird berichtet, dass "Überwachungstätigkeit neben den periodisch durchgeführten Nachsichtstätigkeiten auch kontinuierliche Überwachungstätigkeiten umfassen können." Weitere Ausführungen und auch die Verknüpfung zum Abschnitt 6.6.1 betreffen jedoch nur die Nachsichtstätigkeit. Der einzige Hinweis zu "anderen Überwachungstätigkeiten" steht in A148. Damit sind u. E. aber nicht die in A137 beschriebenen "kontinuierlichen Überwachungstätigkeiten" gemeint.

Diese möglichen zusätzlichen Überwachungstätigkeiten werden weder in den Anforderungen noch in den Anwendungshinweisen näher ausgeführt. Somit gehen wir davon aus, dass über die Durchführung, den Umfang und die Verantwortlichkeiten individuell entschieden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Ingeborg Esser